Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannisgasse 33.

Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.

Sprechstunde d. Redaction Vormittags von 11—12 Uhr, Nachmittags von 4—5 Uhr.

Inserate der für die nächstfolgende Nummer bestimmten sind in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Meß-Auflage 10550.

Abonnementspreis vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr., incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr. Jede einzelne Nummer 2½ Ngr. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 9 Thlr. mit Postbeförderung 12 Thlr.

Inserate 4gespaltene Bourgoiszeile 1½ Ngr. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Reclamen unter d. Redactionsstrich die Spaltzeile 2 Ngr.

Filiale: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Heinstr. 21, part.

№ 292. Freitag den 18. October. 1872.

Bekanntmachung, den Handel mit Arzneimitteln betreffend.

Nach der Verordnung vom 25. März d. J. (Reichsgesetzblatt S. 85) ist **das Feilhalten und der Verkauf folgender Zubereitungen zu Heilzwecken ausschließlich in Apotheken** gestattet:

Thierische Arzneibalsame,
Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln,
Arznei-Abkochungen,
Arznei-Latwergen,
Arznei-Elixire,
Arznei-Pflaster,
Arznei-Extracte,
Arznei-Aufgüsse,
Arznei-Linimente,
Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und für den äußerlichen Gebrauch,
Arznei-Pastillen (Zeltchen) mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten Pillen,
Arznei-Pulver mit Ausnahme von Zahn- und kosmetischen Pulvern,
Mischungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen,
Arznei-Syrupe,
Ätherische, wässerige, spirituöse und weinige Arznei-Auszüge,
Arznei-Salben und Wachs-Salben mit Ausnahme der kosmetischen Pomaden,
Arznei-Weine.

Nach §. 367, III des Deutschen Strafgesetzbuches ist **mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder mit Haft zu bestrafen,**

wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt.

Hiernach sind alle Diejenigen, welche, ohne Concession als Apotheker zu haben, Heilmittel der gedachten Art zubereiten, verkaufen oder feilhalten in der angegebenen Weise zu bestrafen.

Weiter ist durch die Verordnung vom 16. December 1850 (Gesetz- und Verordn.-Blatt S. 292) Folgendes verfügt:

1) Die **Ankündigung von Arzneimitteln** aller Art zum Verkaufe, sowie von Recepten zu Arzneimitteln **in öffentlichen Blättern,** durch öffentliche Anschläge oder sonst auf eine die allgemeine Verbreitung derselben bezweckende Weise ist nur dann gestattet, wenn dazu von dem betreffenden **Bezirksarzte schriftliche, mit dessen Amtssiegel versehene Erlaubniß** nach vorgängiger Prüfung der Berechtigung ertheilt worden ist.
Der diesfallsige Erlaubnißschein ist unentgeltlich auszustellen.

2) Die verantwortlichen **Redacteure und Herausgeber von öffentlichen Blättern** haben solchen Ankündigungen die Aufnahme so lange zu versagen, als diese Erlaubniß des Bezirksarztes in der §. 1 vorgeschriebenen Form nicht beigebracht worden ist.

3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen §§ 1 und 2 sind mit einer im Wiederholungsfalle zu verschärfenden **Strafe von 5—20 Thaler oder Gefängniß*) bis zu vier Wochen** zu belegen.

Auf vorstehende Bestimmungen machen wir Alle, die es angeht, insonderheit die Redacteure und Herausgeber von Zeitschriften mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam, daß gegen Zuwiderhandelnde von uns unnachsichtlich eingeschritten werden wird.

Leipzig, am 15. October 1872.

Die Medicinalpolizeibehörde.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. E. Stephani.

Der Stadtbezirksarzt. Dr. Sonnenkalb.

*) Jetzt Haft.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat genehmigt, daß der Kaufmann Herr **Hugo Adolph Baldamus** in Dresden die Vorarbeiten für eine von Meißen über Lommatzsch, Mügeln, Oschatz, Merchau, Trebsen, Naunhof und Brandis nach Leipzig zu führende Eisenbahn vornehme.

Die Besitzer der von diesen Vorarbeiten betroffenen Grundstücke in der Flur Leipzig werden hierdurch angewiesen, jene Vorarbeiten zu dulden, dem damit beauftragten und legitimirten Personal bei Aufsuchung und Absteckung der Bahnlinie keine Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr den freien Zutritt zu ihren Fluren und Grundstücken zu gestatten, auch der Beschädigung, Wegnahme oder Versetzung der die abgesteckten Linien bezeichnenden Jalons und Pfähle sich zu enthalten, wogegen den betheiligten Besitzern etwa entstehende wirkliche Schäden nach deren vorgängiger legaler Ermittelung vergütet werden sollen.

Leipzig, am 14. October 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. E. Stephani. G. Mechler.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung zu den Prüfungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker betr.

Unter Bezugnahme auf die in der Bekanntmachung des Bundesraths vom 25. September 1869 (S. 635 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes von 1869) enthaltenen Vorschriften über die Prüfungen der Aerzte ꝛc. mache ich die betreffenden Herren Studirenden hiermit darauf aufmerksam, daß die vorschriftsmäßigen Anmeldungen zu den Prüfungen für **Aerzte und Zahnärzte** in der Zeit vom 1. November bis ultimo December, für **Apotheker** hingegen innerhalb des Monats November bei mir zu erfolgen haben und die der Anmeldung beizufügenden Nachweise daher vor Ablauf der angegebenen Fristen in der Kanzlei der **Königlichen Kreisdirection** allhier einzureichen sind. — Leipzig, am 14. October 1872.

Der Königliche Regierungsbevollmächtigte an der Universität. Kreisdirector von Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen die im Licitationstermine vom 9. vor. Mon. gethanenen Miethzinsgebote für verschiedene Abtheilungen im alten Johannishospitalgebäude abzulehnen und entlassen daher sämmtliche Bieter ihrer diesfallsigen Gebote.

Leipzig, am 16. October 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. E. Stephani. G. Mechler.

Bekanntmachung.

Nach Mittheilung der Königlichen Garnisonverwaltung wird das nach der Promenade führende Thor des Schlosses Pleißenburg auf einige Tage wegen an demselben vorzunehmender Baulichkeiten gesperrt.

Leipzig, den 15. October 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. E. Stephani. G. Mechler.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen **Beischlußencanon** an die Stadtcasse zu zahlen haben und damit pro Termin **Michaelis 1872** im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.

Leipzig, den 12. October 1872.

Des Raths Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Meß- und laufenden Conten werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Certificatverzeichnisse über die in der gegenwärtigen Michaelismesse nach dem Zollvereinslande resp. nach anderen vereinsländischen Packhofsplätzen abgesetzten Waarenposten längstens

den 24. October d. Js. bis Abends 6 Uhr,

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, am 3. October 1872.

Königliches Haupt-Zoll-Amt. J. B.: Tröger, B.-J.

Zur Steuerreform in Sachsen.

III.

(Fortsetzung von Nr. 290.)

Wir kommen nunmehr zum zweiten Theile des Artikels, welcher die positiven Vorschläge der Deputation für die Steuerreform enthält.

Seit einem Jahrzehend hatten die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Steuerwesens sich an den Satz in §. 39 der Verfassungsurkunde angeknüpft, wonach die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung „nach möglichst richtigem Verhältnisse" zur Mitleidenheit gezogen werden sollten. Nicht selten hatten Petitionen, in Flugschriften u. s. w. die Sache so dargestellt worden, als bedürfe es lediglich der Hinweisung auf den genannten Verfassungsparagraphen, um die gänzliche Haltlosigkeit des bestehenden Steuersystems sofort in's Licht zu setzen, als sei der jetzige Zustand überhaupt nur dadurch möglich geworden, daß bei den gesetzgeberischen Arbeiten der dreißiger und vierziger Jahre jene Bestimmung ganz außer Acht gelassen habe. Dem gegenüber ist in den Motiven der Regierungsvorlage mit Recht darauf hingewiesen, daß die Zumutung, es solle ein neues Abgabensystem festgestellt und dabei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse zur Mitleidenheit gezogen werden, bereits erfüllt ist; „denn", sagen sie, „seit dem Jahre 1831, in dem die Verfassung erlassen worden, ist nicht nur durch den Zutritt Sachsens zum Zollverein ein vollständig neues System der indirecten Abgaben eingeführt worden, sondern es ist auch ein ganz neues Grundsteuersystem in's Leben getreten und die Besteuerung aller Gewerbe und des sonstigen persönlichen Einkommens durch Gesetzgebung über die Gewerbe- und Personensteuer genau regulirt worden." Im Anschluß hieran hat es aber der Berichterstatter sich angelegen sein lassen, in einer geschichtlichen Einleitung auf Grund der Landtagsacten nachzuweisen, daß die Gesetzgebungsarbeiten in der Periode von 1833 bis 1845 in der That Schritt für Schritt an §. 39 der Verfassungsurkunde angeknüpft haben und daß die Ausführung der in ihm enthaltenen Verheißung von der Regierung sowohl wie von den Ständen mit großer Sorgfalt und Ausdauer angestrebt worden ist. Wenn trotzdem unsere Zeit auf jene Forderung als auf eine unerfüllte zurückkommen müsse, so sei es, meint er, vielleicht nicht überflüssig, sich durch einen Rückblick auf die Vergangenheit zu vergegenwärtigen, daß auch die jetzt beabsichtigte Reform, möge davon von allen Seiten mit noch so großer Hingebung und Selbstverläugnung gearbeitet werden, schließlich eine abschließende sein, daß sie vielleicht einer späteren Zeit wahrscheinlich in gleichem Lichte erscheinen werde wie uns die frühere. Wir entnehmen jener geschichtlichen Einleitung Folgendes:

Die Wurzeln des §. 39 der Verfassungsurkunde reichen ziemlich weit zurück. Schon 1811 wurden aus Anlaß der durch den Krieg erhöhten Bedürfnisse die Uebelstände der damaligen Steuerverfassung eingehend erörtert und — zunächst für die neu aufzulegenden Abgaben — ein neues System für erforderlich erachtet, „welches durchaus auf dem wesentlichen Grundsatze beruht, daß die aufzubringenden Abgaben unter alle Staatsbürger gleichmäßig vertheilt und insonderheit alle Grundeigenthümer nach Einem Princip, nämlich nach dem ausgemittelten Werthe der Güter, der Mitleidenheit unterzogen werden." Damit war wenigstens für die wachsenden Staatskosten die Steuerfreiheit der Rittergüter, als der dem Grundsatze der Gleichmäßigkeit am offensten widersprechende Uebelstand, im Princip beseitigt. Sich über einen Abschätzungsmodus für den Grundbesitz zu einigen, wurde in der Zeit von 1817 bis 1830 vergeblich versucht. Daneben drängte zu einer Reform die Unvollkommenheit der seit 1763 in der Hauptsache unverändert gebliebenen Personensteuer; namentlich aber die bunte Mannigfaltigkeit von indirecten Abgaben, welche, in den einzelnen Landestheilen und wiederum in Stadt und Land verschieden, unter sich sowohl wie mit den directen Steuern in seltsamer Weise durcheinanderliefen; die wichtigsten unter ihnen die allgemeine Grenzaccise und die Generalaccise, von welcher letzteren die „Gewerbeaccise und Nahrungsgeld" und die Accisgrundsteuer in den Städten (nach unseren Begriffen directe Steuern) Theile bildeten, ferner die Tranksteuer, die Mahlsteuer, das Geleite u. s. w.

Dieser Zustand der Dinge war es, welchen Regierung und Stände vor Augen hatten, als sie die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über das Steuerwesen vereinbarten: „§. 38. Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen. — §. 39. Es soll ein neues Abgabensystem eingeführt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse zur Mitleidenheit gezogen werden. Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität unter Vernehmung mit den Ständen durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden."

Daß mit diesen Bestimmungen nichts anderes gemeint war, als eine Zusammenfassung dessen, was seit Jahrzehenden Regierung und Stände beschäftigt hatte, geht am deutlichsten aus dem Umstande hervor, daß weder in den Motiven zu dem Entwurfe der Verfassungsurkunde ein Wort der Erläuterung für erforderlich erachtet, noch auch bei den Verhandlungen dieser Punct irgendwie besonders berührt worden ist.

Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen machte die Regierung bereits dem ersten nach der Verfassung berufenen Landtage, welcher am 27. Januar 1833 zusammentrat, umfassende Vorlagen. Zunächst ein neues System der indirecten Abgaben, welches mit der in der Vorbereitung begriffenen Zolleinigung in Verbindung stand und durch welches, wie Staatsminister von Lindenau bei der feierlichen Eröffnung des Landtags hervorhob, „der innere Verkehr erleichtert, die Verwaltung vereinfacht und die gleiche Besteuerung eines jeden im Verhältniß seines Verbrauchs bezweckt werden" sollte. Mit diesem neuen Systeme der indirecten Abgaben, fuhr er fort, stehe die directe Besteuerung der Gewerbe und der Personen in so naher Verbindung, als daß nicht auch darüber ein Gesetzentwurf vorgelegt werden müßte. Dagegen erfordere eine gründliche Umgestaltung der übrigen directen Abgaben und die damit zusammenhängende Aufhebung der Realbefreiungen zu viele Vorarbeiten, als daß darüber bereits jetzt ein durchgreifender Antrag an die Stände gebracht werden könnte. Diese Worte, die wohl als ein authentischer Commentar zu §. 39 der Verfassungs-Urkunde gelten dürfen, zeigen recht deutlich, wie fern damals der Gedanke gelegen hat, die Grundsteuer mit der Gewerbesteuer in Hinsicht auf den Procentsatz der Belastung, welchen beide repräsentiren, in eine directe Parallele zu setzen; vielmehr wurden beide völlig unabhängig von einander behandelt. Verschiedene Umstände erklären dieses Verfahren, welches, wenn man den Maßstab einer abstracten Theorie anlegt, allerdings auffällig erscheinen mag. Einmal die auch der geschichtlichen Entwickelung der Grundsteuer zu entnehmende Anschauung, „daß die städtischen Hausgrundstücke nur uneigentlich als das Object einer Grundsteuer angesehen werden können, da ihnen die Eigenschaft tragbaren Grund und Bodens abgeht, und die Grundsteuern, welche von dergleichen Grundstücken erhoben werden, ihrer Natur nach, insoweit als die Nutzungen in Miethzinsen bestehen, als eine verschleierte Miethzinssteuer, wenn sie aber, wie es in kleinen Städten in der Regel der Fall ist, nur im Ertrage des von dem Inhaber darin betriebenen Gewerbes bestehen, als eine verschleierte Gewerbesteuer zu betrachten" seien; sodann das schon früher hervorgehobene Bestreben, auch bei den eingreifendsten Reformarbeiten immer an die bestehenden Verhältnisse anzuknüpfen und das bestehende Gleichgewicht zwischen Grundabgaben und Gewerbeabgaben, zwischen Stadt und Land im großen und ganzen aufrecht zu erhalten; endlich die Erkenntniß der Aehnlichkeit einer seit langer Zeit in gleicher Höhe bestehenden Grundsteuer mit einer am Boden haftenden Rente, die bei den Kaufpreisen berechnet werde — eine Ansicht, die z. B. in einem Deputationsbericht der ersten Kammer vom Jahre 1843 sehr prägnant ausgesprochen ist und an welcher die Regierung noch in ihrer Vorlage von 1869 festhielt (wir kommen auf dieselbe unten